



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 29

Nummer 09

Datum 05.03.2019

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 10 Widmung der Straße „Leysiefen“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



10

Widmung der Straße „Leysiefen“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Die Straße „Leysiefen“ wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der aktuellen Fassung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Straßengruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Der zu widmende Teil der Straße entspricht den geplanten Straßenabschnitten des Bebauungsplanes Nr. A 24, „westlich Leysiefen“.

Er besteht aus folgenden Flurstücken:

Gemarkung Leichlingen
Flur 3 Flurstück 18, 68 und 73

Im beigefügtem Plan sind die gewidmeten Flächen zeichnerisch dargestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Hinweis: Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unstimmigkeiten außerhalb des Klageweges behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Leichlingen, den 25. Februar 2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister